

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2898 –**

Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die mittelständische Wirtschaft und insbesondere auf das Handwerk

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 vollendet die Europäische Union die umfangreichste Erweiterungsrunde ihrer Geschichte. Fast 15 Jahre nach dem Kalten Krieg überwindet Europa endgültig die Folgen von Spaltung und Eisernem Vorhang. Nach der Erweiterung wird Europa über den größten Binnenmarkt weltweit verfügen. Neben einer herausragenden historischen Bedeutung bringt dieser viele wirtschaftliche Chancen aber auch ernst zu nehmende und komplexe Anpassungsprozesse mit sich.

Mittel- bis langfristig ergeben sich aus der EU-Osterweiterung vor allem für Deutschland große Wachstums- und Beschäftigungspotentiale. Deutschland wird von der geographischen Nähe zu einem großen Teil des Erweiterungsgebietes über tiefere und intensivere Handelsbeziehungen insbesondere zu den östlichen Nachbarländern wesentlich profitieren. Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) werden auf mittlere Sicht von den Beitrittsländern jährlich zusätzliche Wachstumsimpulse zwischen 0,3 % und 0,5 % für die deutsche Volkswirtschaft ausgehen.

Allerdings ist die Sorge vor allem in den Grenzregionen über die Auswirkungen kurzfristiger Anpassungsschocks sehr stark ausgeprägt. Gerade in den strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands sind Ängste und Problemwahrnehmungen vorhanden, die ernst genommen werden müssen.

Die Arbeitslosenquoten im Jahr 2003 sind in den ostdeutschen Ländern bedrückend hoch (z. B. Mecklenburg-Vorpommern: 21,7 %; Brandenburg: 19,1 %; Sachsen: 19,4 %). Dazu kommt, dass in den Grenzregionen Polens und Tschechiens ebenfalls viele Menschen ohne Job sind. So beträgt die Quote in Polen 16,6 % (in den Grenzregionen: 20,2 % Region Zachodniopomorskie und 21,4 % Region Lubuskie) und in der Tschechischen Republik 8,8 % (in den Grenzregionen: 15,1 % Region Severozapad und 6,1 % Region Jihozapad).

Nach der EU-Osterweiterung ergeben sich für flexible Arbeitnehmer auf beiden Seiten der Grenze ganz neue Möglichkeiten. Unabhängig von Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit dürften Wanderbewegungen in Richtung Deutschland angesichts der unterschiedlichen Lohnniveaus wahrscheinlicher sein als in die umgekehrte Richtung.

Gerade das Handwerk könnte aufgrund seiner regionalen Verankerung von den Anpassungslasten überdurchschnittlich betroffen sein. Angesichts des Beschäftigungs- und Umsatzrückganges in den vergangenen Jahren aufgrund der konjunkturellen Lage und den schlechten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ist das eine weitere schwerwiegende Herausforderung für das deutsche Handwerk und die Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe. Die Dimension dieser Herausforderung wird deutlich, wenn man das unterschiedliche Lohnniveau in Ostdeutschland und den Beitrittsstaaten, insbesondere in deren Grenzregionen, betrachtet. Ein Handwerker in Ostdeutschland erhielt im Jahr 2001 einen durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von 8,69 Euro (Westdeutschland 11,90 Euro). Im Jahr 2000 betrug ein solcher in Polen 3,15 Euro und in Tschechien 2,20 Euro.

I. Chancen der EU-Osterweiterung

1. Welche Chancen sieht die Bundesregierung mit der Erweiterung der Europäischen Union für die deutsche Volkswirtschaft?

Schon seit den 90er-Jahren hat sich durch die Liberalisierung der Handelsströme zwischen der EU und den jetzt neuen Mitgliedstaaten für die deutsche Wirtschaft der Binnenmarkt um 75 Millionen Verbraucher erweitert. Das hat zu neuen, größeren und damit attraktiveren Absatz- und Beschaffungsmärkten geführt, zu einem intensiveren Waren- und Dienstleistungshandel und einem Anstieg der Investitionsströme. Während der gesamte deutsche Außenhandel im Jahr 2003 um 2 % stieg, wuchs der Handel mit den mittel- und osteuropäischen Ländern um fast 7 % auf 159,5 Mrd. Euro. Insgesamt betrug der Anteil der Länder Mittel- und Osteuropas am deutschen Außenhandel im Jahr 2003 13,4 %. Für die meisten mittel- und osteuropäischen Staaten ist Deutschland die Nr. 1 im Außenhandel. Der Handel mit den neuen Mitgliedstaaten ist somit eine der Stützen des deutschen Wachstums und sichert damit Arbeitsplätze auch in Deutschland.

Wenn der Konvergenzprozess der neuen Mitgliedstaaten nach dem formellen Beitritt erfolgreich fortgesetzt wird, dürften sich aus der steigenden Kaufkraft – gekoppelt mit einem noch großen Nachholbedarf in den neuen Mitgliedstaaten – auf längere Sicht weitere Absatzmöglichkeiten für die deutsche Wirtschaft ergeben.

2. Welche Wirtschaftsbereiche werden nach Auffassung der Bundesregierung von den Vorteilen der Erweiterung besonders profitieren?

Von der EU-Erweiterung dürften weiterhin vor allem technologisch fortgeschrittene und kapitalintensive Bereiche profitieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Maschinen- und Anlagenbau, Chemie und Kraftfahrzeugindustrie sowie deutsche Umwelttechnologien (Wasser- und Abwassertechnik, Abfalltechnik, Techniken zur Reduzierung der Luftverschmutzung).

Darüber hinaus zeigen erste Untersuchungsergebnisse einer Studie zu „Erfolgsstrategien des Auslandsengagements kleiner und mittlerer Handelsunternehmen in den EU-Beitrittsländern Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn“, dass insbesondere für den Großhandel mit positiven Effekten der EU-Erweiterung zu rechnen ist.

3. Welche Branchen werden nach Auffassung der Bundesregierung negativ von der EU-Osterweiterung betroffen sein?

Dies dürfte insbesondere Wirtschaftsbereiche mit hohen Arbeitskostenanteilen und unterdurchschnittlichen Qualifikationen betreffen. Sie geraten auch auf ihren Heimatmärkten unter Anpassungsdruck (z. B. die Textil- und Holzindustrie, Baubeschläge, Sanitär- und Verpackungsmittel).

4. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Chancen der Erweiterung des arbeits- und lohnkostenintensiven Handwerks in Deutschland ein?

Von den allgemeinen Wachstumsimpulsen, die mit der wirtschaftlichen Integration der mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten verbunden sind, werden auch die überwiegend auf inländischen Märkten tätigen deutschen Handwerker profitieren.

Auf der anderen Seite wird der Marktzutritt für Handwerker aus den Beitrittsländern erleichtert. In zulassungspflichtigen Handwerken können sie den Qualifizierungsnachweis nach EU-Kriterien geltend machen. Nach der EU/EWR-Handwerksverordnung reicht demnach in der Regel der Nachweis einer sechsjährigen selbstständigen Tätigkeit bzw. sechsjährige Berufserfahrung als angestellter Betriebsleiter aus. Der kompliziertere Nachweis von der deutschen Meisterprüfung gleichwertigen Fachkenntnissen entfällt.

Die bisher bestehenden Beschränkungen bei der Dienstleistungsfreiheit werden mit Ausnahme der Bereiche „Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie für Innendekorateure“ entfallen. In diesen besonders sensiblen Bereichen werden damit Strukturanpassungswirkungen abgefedert. Hier bleibt die Entsendung der eigenen Mitarbeiter bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserstellung für bis zu sieben Jahre nach der Erweiterung auf das Schlüsselpersonal beschränkt. Im Baubereich gilt zudem das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Entsendeten Mitarbeitern müssen der allgemeinverbindliche tarifliche Mindestlohn gezahlt und die zwingenden Arbeitsbedingungen gewährt werden.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit kann für einen Übergangszeitraum von bis zu sieben Jahren beschränkt werden. Die Niederlassungsfreiheit wird uneingeschränkt gelten.

Mit dem erleichterten Marktzutritt durch die förmlich vollzogene EU-Erweiterung wird sich der Wettbewerb mit ausländischen Anbietern auch für das deutsche Handwerk intensivieren. Die Auswirkungen sollten allerdings nicht überschätzt werden. Ökonomisch ist die EU-Erweiterung insbesondere in den grenznahen Regionen bereits seit längerem Realität. Mit dem offiziellen Beitritt werden sich die Marktverhältnisse zumindest für die meisten Handwerke nicht wesentlich verändern.

Nach den Erfahrungen mit den bisherigen EU-Staaten sind die grenzüberschreitenden Arbitragemöglichkeiten bei Handwerksleistungen trotz Lohnkostengefälle beschränkt. Sprachliche und kulturelle Barrieren wirken sich im Handwerk aus. Auch die für viele Handwerke typischen Spezialisierungen, Qualifikations- und Qualitätsanforderungen, die von den Verbrauchern nachgefragt werden, werden die Auswirkungen beschränken.

Die EU-Erweiterung bietet auch deutschen Handwerkern verbesserte Möglichkeiten zur Außenwirtschaftsaktivität. Sie können insbesondere Vorprodukte und Vorleistungen aus dem Ausland kostengünstig beziehen. Aber auch Exportaktivitäten und Auslandsinvestitionen deutscher Handwerker insbesondere im

Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen und Joint Ventures mit Partnern aus den Beitrittsländern sind vermehrt zu erwarten.

5. Liegen der Bundesregierung Umfragen über die Stimmung der Betriebe in den grenznahen Regionen vor?
6. Wie schätzt die Bundesregierung – entweder basierend auf solchen Umfragen oder aufgrund anderer Untersuchungen – die Stimmung von Belegschaften und Unternehmen in den grenznahen Regionen ein?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine aktuellen Umfrageergebnisse zu Stimmungen von Belegschaften und Betrieben in grenznahen Regionen vor. Generell ist zu bemerken, dass die je nach Betrieb, Branche und Standort unterschiedlichen Gegebenheiten natürlich auch die Stimmung in den Belegschaften und Unternehmen beeinflussen.

7. Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung das Stimmungsbild im deutschen Handwerk dar?

Ein umfassendes Bild über die Stimmung im deutschen Handwerk zur EU-Erweiterung liegt der Bundesregierung mangels diesbezüglicher repräsentativer Umfragen nicht vor. In einer Selbsteinschätzung zu den Chancen der EU-Erweiterung weist der Zentralverband des Deutschen Handwerks aber darauf hin, dass die EU-Erweiterung zwar den Wettbewerbsdruck erhöht, jedoch gleichzeitig neue Chancen für Handwerksbetriebe bietet.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Ludwig Georg Braun, dass die Unternehmen die Chancen nutzen sollten, die in der EU-Erweiterung liegen, statt auf eine bessere Politik zu warten (Interview im „TAGESSPIEGEL“ vom 22. März 2004, S. 15)?

Die deutschen Direktinvestitionen in den MOE-Ländern machen nur einen Bruchteil der Anlageinvestitionen im Inland aus. Bezogen auf die Inlandsinvestitionen liegt dieser Anteil bei 1 % (Institut für Wirtschaftsforschung Halle – IWH 6/2004). Standortverlagerungen sind in erster Linie unternehmerische Entscheidungen. Als hauptsächliche Investitionsmotive deutscher Unternehmen sind absatz- und marktorientierte Motive zu nennen. Das Untersuchungen zufolge wichtigste Motiv deutscher Unternehmen für die Durchführung von Auslandsinvestitionen ist die Erschließung und Sicherung von ausländischen Märkten. Im Rahmen des globalen Wettbewerbs kann die unternehmerische Betätigung außerhalb Deutschlands die Wettbewerbsfähigkeit von hier ansässigen Unternehmen erhalten und stärken, z. B. durch die Sicherung von Bezugsquellen im Ausland, die Wahrung von Vertriebschancen oder die Erschließung neuer Märkte. Die Nutzung von Standortvorteilen bei Zulieferungen ermöglicht es deutschen Unternehmen zudem, ihre Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen auf dem Weltmarkt abzusetzen. Dieses führt auch zu positiven Rückwirkungen auf Deutschland.

Bei kosteninduzierten Produktionsverlagerungen ins Ausland kann der Kostendruck des Unternehmens gemindert, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und der Export der hergestellten Produkte gesteigert werden. Auf mittel- bis langfristige Sicht können hierbei auch beschäftigungsfördernde Effekte eintreten, da erfahrungsgemäß von der Mutter- an die Tochtergesellschaft geliefert wird. Dadurch wird letztendlich der Export stimuliert, und die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt.

II. Handelsbeziehungen mit Beitrittsstaaten

9. Wie viele Güter und Dienstleistungen sind in den vergangenen zehn Jahren in die einzelnen Beitrittsstaaten geliefert worden (bitte pro Jahr und Land ausweisen)?

Der Anteil der Exporte der EU-Staaten (EU 15) an den Gesamtexporten der Bundesrepublik Deutschland ist von 1993 bis 2003 leicht zurückgegangen, und zwar von 59 % auf 56 %. Auf Basis der Zahlen von 2003 werden mit Beitritt der 10 Länder die deutschen Exporte in die Staaten der erweiterten EU auf 64 % steigen. Bei längerfristiger Betrachtung zeigt sich eine sehr dynamische Entwicklung im Außenhandel mit den neuen EU-Ländern. Zwischen 1993 und 2003 haben sich die deutschen Exporte in diese Länder nahezu vervierfacht (+ 313 %, das waren im Durchschnitt jährlich 14 %). Die Exporte in die Beitrittsländer sind somit in diesem Zeitraum deutlich stärker gestiegen als die deutschen Exporte insgesamt (+ 105,9 %).

Deutsche Exporte in die Beitrittsländer

Werte in Mio. €	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003*)
Gesamt	17 520	20 758	24 748	31 272	37 380	37 932	45 868	50 276	57 084	60 606
Estland	136	189	231	337	391	310	433	528	620	712
Lettland	260	302	313	454	563	480	621	814	876	891
Litauen	401	393	547	847	925	748	915	1 248	1 522	1 602
Polen	5 293	6 491	8 368	10 566	12 340	12 339	14 513	15 206	16 064	16 391
Tschechien	4 930	6 043	7 083	8 436	9 583	10 038	12 797	14 940	15 985	16 721
Slowakei	1 041	1 577	1 881	2 334	3 170	2 820	3 320	3 925	4 068	5 177
Ungarn	3 260	3 593	4 269	5 964	7 807	8 482	10 300	10 520	11 158	11 869
Slowenien	1 432	1 604	1 585	1 828	2 027	2 072	2 277	2 403	2 362	2 440
Malta	251	196	191	217	239	253	331	317	3 264	3 521
Zypern	515	370	281	288	335	391	362	376	1 166	1 282

*) vorläufige Ergebnisse
Quelle: Statistisches Bundesamt

10. Wie war die Entwicklung der deutschen Nettoexporte nach Polen und Tschechien, gestaffelt nach Importen und Exporten in den vergangenen zehn Jahren?

Der wichtigste Handelspartner der Beitrittsländer für Deutschland ist die Tschechische Republik, mit der 30 % des Außenhandels der Beitrittsländer abgewickelt werden. Die Tschechische Republik ist inzwischen der elftichtigste Handelspartner Deutschlands. 1993 lag das Land bei den Exporten noch auf Platz 17 und bei den Importen auf Platz 19.

Die Exporte haben sich seither mehr als vervierfacht und die Importe verfünffacht. Nach Polen gehen 29 % der deutschen Exporte in die Beitrittsländer und 28 % der Importe dieser Ländergruppe kommen von dort. Polen ist für Deutschland der zwölftichtigste Handelspartner für den Export und nimmt bei den Importen den Platz 13 ein. Gegenüber 1993 hat sich der Warenaustausch mit Polen verdreifacht.

Werte in Mio. €	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003 ^{*)}
<u>Importe aus</u>										
Polen	5 177	6 347	6 239	7 341	8 408	9 219	11 940	13 490	14 193	15 786
Tschechien	4 344	5 413	5 821	7 072	8 785	10 158	12 877	14 550	16 240	17 518
<u>Exporte nach</u>										
Polen	5 293	6 491	8 368	10 566	12 340	12 339	14 513	15 206	16 064	16 391
Tschechien	4 930	6 043	7 083	8 436	9 583	10 038	12 797	14 940	15 985	16 721

^{*)} vorläufige Ergebnisse
Quelle: Statistisches Bundesamt

11. Wie werden sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Nettoexporte nach Polen und Tschechien in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

Eine quantitative Einschätzung kann nicht gegeben werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auch zukünftig der Warenaustausch mit Tschechien und Polen überdurchschnittlich und relativ ausgeglichen bei den Einfuhren und Ausfuhren entwickeln wird.

Die deutsche Ausfuhr in beide Länder wird weiterhin von der starken Nachfrage nach Investitionsgütern geprägt sein, die den Ländern den weiteren Aufbau einer produktiven, in die internationale Arbeitsteilung eingebettete Industrie ermöglicht. Zugleich kann mit weiteren Steigerungen bei den Einfuhren gerechnet werden. Inzwischen haben sich in beiden Ländern exportorientierte Industrie-sektoren herausgebildet, die wichtige Vorleistungsgüter für deutsche Firmen produzieren, so dass sich die deutsche Importnachfrage in den nächsten Jahren noch deutlich ausweiten dürfte.

12. Welche Rolle spielt der Handel von Handwerksleistungen bei den Handelsbeziehungen mit den anderen Beitrittsstaaten?

Da weder in der amtlichen Außenhandelsstatistik noch in der von der Deutschen Bundesbank erstellten Dienstleistungsbilanz handwerkliche Leistungen gesondert ausgewiesen werden, ist hierüber keine Aussage möglich.

13. Wie hoch war das Volumen der Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in den einzelnen Beitrittsstaaten in den vergangenen zehn Jahren (bitte pro Jahr und Land ausweisen)?

Mit einem Anteil von 30 bis 40 % an den insgesamt getätigten ausländischen Direktinvestitionen (ADI) war Deutschland in den 90er-Jahren größter ausländischer Investor in den Beitrittsländern. Von 1991 bis 2002 sind die deutschen Direktinvestitionsbestände in den EU-Beitrittsländern auf fast 32 Mrd. Euro gestiegen. Dies entspricht knapp 5 % aller deutschen Direktinvestitionsbestände. Dabei waren rund 60 % in Polen und der Tschechischen Republik angelegt. Fast 80 % der deutschen ADI-Bestände befinden sich in der EU-15 und in den USA (die Bestandsstatistik der Deutschen Bundesbank reicht bis 2002, Stand Mai 2004).

Bei der unten stehenden Tabelle hingegen handelt es sich um eine Transferstatistik. Sie weist die Direktinvestitionsflüsse in die Beitrittsländer für 1994 bis 2003 aus. Betrachtet werden hierbei die grenzüberschreitenden Investitionsflüsse, also die Netto-Direktinvestitionen (Direktinvestitionen insgesamt laut Zahlungsbilanzstatistik abzüglich reinvestierter Gewinne).

Deutsche Direktinvestitionen¹ in den neuen EU-Beitrittsländern in Mio. Euro (einschließlich Grunderwerb, jedoch ohne reinvestierte Gewinne²)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Polen	-280	-408	-1 317	-1 279	-1 902	-2 312	-787	-1 371	-164	9
Ungarn	-385	-860	-630	-656	-1 390	14	-472	159	1 354	626
Tschechien	-608	-673	-774	-827	-746	-586	-764	-515	-167	719
Slowakei	-47	-54	-98	0	-163	-115	-914	-234	-1 971	-173
Estland	2	-1	-6	-5	-4	-9	-10	3	-14	4
Lettland	-6	-11	-9	-25	-15	-9	-46	-65	56	-3
Litauen	-3	-7	-5	-13	-14	-21	-4	-53	-51	6
Slowenien	-10	-17	-19	-23	-23	-37	-47	22	10	-16
Zypern	-12	-3	-22	0	-74	-40	-27	247	31	-3
Malta	-5	-1	-12	-19	23	-12	-27	2	-28	7
Summe	-1 354	-2 035	-2 892	-2 847	-4 308	-3 127	-3 098	-1 805	-944	1 176

(-) = deutscher Kapitalexport; (+) = deutscher Kapitalimport

14. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung das Volumen der Direktinvestitionen in Polen und Tschechien in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

III. Sozialabgaben, Löhne und Beschäftigung

15. Wie hoch sind die Sozialversicherungsabgaben in Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik?

Das aktuelle Sozialbudget des Jahres 2002 weist für Deutschland Sozialbeiträge in Höhe von rd. 421,5 Mrd. Euro aus. Darin enthalten sind unterstellte Arbeitgeberbeiträge in Höhe von rd. 75,6 Mrd. Euro.

Der Beitragssatz in Deutschland für die Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung betrug im Jahr 2002 41,3 %.

Die Beitragssätze in Polen und der Tschechischen Republik betragen im gleichen Zeitraum 46,7 % bzw. 47,5 %.

¹ Als Direktinvestitionen (DI) gelten Finanzbeziehungen zu in- und ausländischen Unternehmen, an denen der Investor 10 % oder mehr (bis Ende 1998 mehr als 20 %) der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar hält; einschl. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. Bis Ende 1995 umfassen die DI Anteile am Kapital einschl. Rücklagen, Gewinn- und Verlustvorträgen und langfristige Kredite. Als DI gelten auch alle Anlagen im Grundbesitz. Ab 1996 werden auch kurzfristige Finanzkredite und Handelskredite einbezogen. Zudem ändert sich die Definition der DI dadurch, dass die Aufnahme von Krediten der Direktinvestoren bei ihren Töchtern als Rückführung der von Direktinvestoren zur Verfügung gestellten Mittel verbucht wird.

² Veränderung von Gewinn- bzw. Verlustvorträgen sowie von Gewinnrücklagen. Geschätzt auf der Grundlage der Bestände an DI; sie werden dem Jahr der Gewinnentstehung zugeordnet.

16. Wie hoch liegen die Lohnnebenkosten im ostdeutschen, polnischen und tschechischen Handwerk?

Für Polen und Tschechien liegen der Bundesregierung keine vergleichbaren und zuverlässigen Angaben für das Handwerk vor. Es kann daher nur auf den Vergleich der Sozialversicherungsabgaben insgesamt in der Antwort auf Frage 15 verwiesen werden.

17. Welche durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten gelten in den einzelnen Beitrittsländern?

Die Tabelle gibt die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden pro Woche wieder. Dazu zählen alle Arbeitsstunden einschließlich der normalerweise geleisteten (bezahlten oder unbezahlten) Überstunden. Nicht eingeschlossen sind die Fahrtzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sowie die Haupt-Essenspausen (normalerweise zur Mittagszeit).

Zahl der geleisteten Wochenstunden bei Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2003	
Estland	41,6
Lettland	43,8
Litauen	39,4
Malta	41,4 (2002)
Polen	43,4
Slowakische Republik	41,0
Slowenien	42,6
Tschechische Republik	43,1
Ungarn	41,4
Zypern	42,0
Zum Vergleich: Deutschland	41,0

(Quelle: Eurostat)

18. Wie hoch liegen die aktuellen durchschnittlichen Bruttostundenlöhne in der Gesamtwirtschaft in Deutschland (unterteilt nach West- und Ostdeutschland) sowie jeweils in den einzelnen Beitrittsländern?

Daten zu den aktuellen durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen liegen für die Gesamtwirtschaft in den neuen Mitgliedstaaten nicht vor. Nach einer Veröffentlichung des Instituts der Deutschen Wirtschaft, IW Köln (Die industriellen Arbeitskosten der EU-Beitrittskandidaten, „iw-trends“, 31. Jahrgang, Heft 1/2004) stellten sich die Arbeitskosten im Verarbeitenden Gewerbe in den neuen Mitgliedstaaten sowie West- und Ostdeutschland wie folgt dar:

Arbeitskosten im Verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2002 Arbeiter und Angestellte in Euro pro Stunde	
Beitrittsland	Arbeitskosten
Tschechische Republik	5,03
Estland	3,19
Lettland	2,29
Litauen	2,83
Ungarn	5,03
Polen	4,49
Slowenien	9,01
Slowakei	3,46
Zypern	keine Angaben
Malta	keine Angaben
Westdeutschland	31,67
Ostdeutschland	19,09

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, „iw-trends“, 31. Jahrgang, Heft 1/2004, auf Basis nationaler Angaben.

Bei einem Vergleich der Arbeitskosten im Verarbeitenden Gewerbe und möglichen Schlussfolgerungen für die Wettbewerbsfähigkeit sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Betrachtung der Lohnkosten lediglich im Verarbeitenden Gewerbe liefert ein verzerrtes Bild. Zwar sind ein Großteil der international gehandelten Güter Erzeugnisse des Verarbeitenden Gewerbes, jedoch hängt die Kostenbelastung der Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe nicht allein von den eigenen Lohnkosten ab. Der Anteil der Lohnkosten am Produktionswert ist gerade im Verarbeitenden Gewerbe gering und beträgt in Deutschland weniger als ein Viertel. Mehr als zwei Drittel machen Vorleistungen aus anderen Sektoren aus. Die Produktionskosten des industriellen Sektors hängen somit nicht nur von den eigenen Lohnkosten, sondern auch von den Vorleistungspreisen der anderen Sektoren ab, die ihrerseits wieder von den Lohnkosten und der Produktivität dort bestimmt werden. Deshalb kann die preisliche Wettbewerbsfähigkeit im Verarbeitenden Gewerbe eines Landes trotz höherer Lohnkosten hoch sein, wenn die Vorleistungen entsprechend günstig sind.
2. Das Niveau der Arbeitskosten je Stunde allein sagt nur wenig über die preisliche Wettbewerbsfähigkeit aus, da die Produktivität (Leistungsfähigkeit) nicht berücksichtigt wird. Die große Spanne zwischen den Arbeitskosten in Deutschland und den neuen Mitgliedstaaten verringert sich deutlich bei Betrachtung der Lohnstückkosten. Diese können auf der Ebene der Gesamtwirtschaft berechnet werden.³

Bei den Lohnstückkosten weisen die neuen Mitgliedstaaten wegen ihrer noch geringen Produktivität einen ähnlichen Wert wie Deutschland insgesamt auf. Im Jahr 2002 betrug die Produktivität je Erwerbstätigen im Durchschnitt dieser Länder 27,3 % der Produktivität in Deutschland (Quelle: AMECO-Datenbank, EU-Kommission).

³ Summe der gesamten Arbeitskosten, also einschließlich der Lohnnebenkosten, je Beschäftigten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt.

19. Wie hoch liegen die aktuellen Bruttostundenlöhne im Handwerk in Deutschland (unterteilt nach West- und Ostdeutschland) sowie jeweils in den zehn Beitrittsländern?

In den Beitrittsländern gibt es überwiegend keine Definition des Handwerks oder die Handwerksbegriffe sind mit der deutschen Handwerksdefinition nicht vergleichbar. Demnach sind Vergleiche über Bruttostundenlöhne im Handwerk entweder nicht möglich oder nicht sinnvoll. Es kann daher nur auf den Vergleich der allgemeinen Lohnniveaus in der Antwort auf Frage 18 verwiesen werden. Im Allgemeinen werden die Löhne im Handwerk nur im Niveau etwas von den Löhnen vergleichbarer Tätigkeiten im Produzierenden Gewerbe abweichen, während die Lohnentwicklung weitgehend parallel läuft.

20. Was kostet eine Handwerkerstunde durchschnittlich in Westdeutschland, in Ostdeutschland, in Polen und in der Tschechischen Republik?

Da die kalkulatorischen Stundenverrechnungssätze der Unternehmen in Deutschland nicht veröffentlicht werden und die Unternehmen je nach Marktlage und Auftrag unterschiedlich kalkulieren, ist es nicht möglich, über durchschnittliche Stundenverrechnungssätze eine Aussage zu treffen. Dies gilt umso mehr für die Länder Polen und Tschechien, für die keine gesonderten Handwerksstatistiken erhoben werden. Die vorliegenden Informationen über allgemeine Lohnniveaus und über Sozialversicherungsabgaben lassen allerdings auf einen Vorteil für die neuen Mitgliedstaaten schließen.

Die Wettbewerbsverhältnisse lassen sich allerdings nicht ausschließlich an den Lohnkosten messen. Ihnen muss auch die Arbeitsproduktivität gegenübergestellt werden. Die gesamtwirtschaftliche Produktivität je Beschäftigten ist in Deutschland wesentlich höher als in den Beitrittsländern. Es ist davon auszugehen, dass sich auch im Handwerk der Lohnkostennachteil durch eine höhere Arbeitsproduktivität verringert. Auch Unterschiede in Qualität und beim Kundendienst bei vielen Handwerksleistungen verringern den lohnkostenbedingten Wettbewerbsnachteil. In vielen Handwerken sind die grenzüberschreitenden Arbitragemöglichkeiten zudem beschränkt. Auch die vereinbarten Übergangsregelungen bei der Dienstleistungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsbereiche und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mildern die Auswirkungen des Lohnkostengefälles ab (vgl. Antwort zu Frage 4).

21. Ist nach Auffassung der Bundesregierung mit starken Migrationsbewegungen im Zuge der am 1. Mai 2004 erfolgenden EU-Osterweiterung zu rechnen?

Auswirkungen für den deutschen Arbeitsmarkt durch eine verstärkte Arbeitsmigration sind derzeit nicht erkennbar. Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte sich u. a. im Dezember 2000 in Weiden/Oberpfalz für eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für eine Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks ausgesprochen, die dann schließlich Eingang in den EU-Beitrittsvertrag 2003 gefunden hat. Die Bundesregierung wird von der Übergangsfrist zunächst für die zwei Jahre bis zu ihrer ersten Überprüfung Gebrauch machen.

22. Welche Wirtschaftsbereiche werden nach Auffassung der Bundesregierung von Migrationsbewegungen am meisten betroffen sein?

Siehe Antwort zu Frage 21.

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung Hans-Werner Sinn („WirtschaftsWoche“ Nr. 13 vom 18. März 2004, S. 37), dass die schon jetzt „katastrophal hohe Arbeitslosigkeit“ in vielen deutschen Grenzregionen weiter zunehmen wird?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung von Hans-Werner Sinn nicht.

Die viel zu hohe Arbeitslosigkeit in den ostdeutschen Grenzregionen zu Tschechien und Polen ist nicht in erster Linie Resultat der Grenzlage, sondern resultiert aus den noch vorhandenen Strukturschwächen der ostdeutschen Wirtschaft. Dies zeigt auch die deutlich höhere Arbeitslosigkeit in den ostdeutschen gegenüber den bayerischen Grenzgebieten.

Die Bundesregierung hat mit Blick auf die besondere Situation der Grenzregionen Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit durchgesetzt und arbeitet intensiv am Abbau der Strukturschwächen in den neuen Ländern. Die Verbesserung der Lage in den Grenzregionen gelingt jedoch nicht ohne die Initiativkraft der lokalen Wirtschaftsakteure. In dem verbleibenden Zeitfenster von bis zu sieben Jahren müssen sich alle Wirtschaftsakteure in den Grenzregionen, insbesondere die Handwerks- und Dienstleistungsfirmen, intensiv auf die Veränderungen in ihrem Wettbewerbsraum vorbereiten.

Denn durch die EU-Erweiterung hat sich der Kosten- und Anpassungsdruck auf die grenznahe Wirtschaft zwar erhöht, es haben sich aber auch eine Vielzahl neuer Möglichkeiten ergeben: So können beispielsweise Wirtschaftssektoren mit Wettbewerbsvorteilen von den wachsenden lokalen Märkten jenseits der Grenze profitieren und durch grenzüberschreitende Netzwerke verbesserte Kooperationspotenziale mit Unternehmen in den Nachbarländern, auch zur Erschließung der jeweiligen Märkte in den polnischen und tschechischen Nachbarregionen entstehen. Durch den intensiveren Wettbewerb können Preise für lokale Importgüter sinken, was über einen günstigeren Vorleistungsbezug die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftszweigen mit handelbaren Gütern und Dienstleistungen verbessern kann.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung eines Berichts der „WirtschaftsWoche“ vom 18. März 2004, dass sich „Regionen wie die Lausitz bei starren Löhnen weiter entleeren werden“?

Das Lohngefüge in Deutschland ist weder starr noch undifferenziert. Dies trifft gerade auch auf Regionen wie die Lausitz zu. Wenn qualifizierte Arbeitnehmer Niedriglohngebiete verlassen, so ist dies darauf zurückzuführen, dass ihnen anderswo bessere Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

25. Wie werden sich angesichts der enormen Lohnspreizung in den Grenzregionen nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden fünf bis zehn Jahren die Löhne diesseits und jenseits der Grenze entwickeln?
26. Wie werden sich nach Ansicht der Bundesregierung die Löhne des Handwerks insbesondere in deutschen Grenzregionen in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

Die Bundesregierung erstellt für die Bundesrepublik Deutschland keine Projektion, die sich über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren erstreckt. Eine Abschätzung der Lohnentwicklung über einen so langen Zeitraum und dazu noch für regional sehr begrenzte, nicht klar definierte Räume, die wiederum von unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und Branchenprofilen geprägt sind, ist seriös nicht möglich. In ihrer Mittelfristprojektion (bis zum Jahr 2008) hat die Bundesregierung den Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter für Deutschland insgesamt mit jährlich durchschnittlich 2 % veranschlagt. Letztlich wird aber über die Entwicklung der Löhne und Gehälter nach Branchen, (Grenz-)Regionen oder anderen Differenzierungsmerkmalen in den Tarif-/Lohnverhandlungen entschieden.

Wie sich die Löhne und Gehälter jenseits der Grenze mittel- und langfristig in quantitativer Hinsicht entwickeln werden, lässt sich ebenso kaum abschätzen. Gleichwohl geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Löhne und Gehälter jenseits der Grenze tendenziell an das deutsche Niveau annähern werden; auf lange Sicht werden die angrenzenden Beitrittsländer aber noch einen beträchtlichen Lohnkosten- und Arbeitskostenvorteil gegenüber Deutschland behalten.

IV. Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit

27. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Standortverlagerung deutscher Unternehmen in die neu aufzunehmenden EU-Mitgliedstaaten vor?

Verlässliche Zahlen über Arbeitsplatzverlagerungen, d. h. über einen Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland, der von einem entsprechenden Aufbau in anderen Ländern begleitet wird, liegen weder für die Vergangenheit noch im Hinblick auf künftige Planungen der Unternehmen vor.

Nach den Ergebnissen einer vom DIHK im Mai 2003 durchgeführten Unternehmensbefragung planen 24 % von über 7000 befragten Industrieunternehmen, in den nächsten 3 Jahren zumindest einen Teil ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern und visieren dabei als wichtigste Zielregionen vor allem die bisherigen EU-Länder sowie Mittel- und Osteuropa an. Daraus lassen sich aber keine Rückschlüsse auf den Umfang möglicher Verlagerungen von Arbeitsplätzen ziehen. Denn Investitionsentscheidungen dienen sowohl der Markterschließung als auch der Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen. Auslandsinvestitionen zur Erschließung und Sicherung von ausländischen Märkten können die Wettbewerbsfähigkeit von hier ansässigen Unternehmen erhalten und stärken und somit auch positive Beschäftigungseffekte in Deutschland haben. Auch bei kosteninduzierten Produktionsverlagerungen ins Ausland ist nicht ausschließlich ein Arbeitsplatzabbau zu erwarten, sondern auch positive Arbeitplatzeffekte für die in Deutschland verbleibenden Unternehmensteile, da der Kostendruck des Unternehmens gemindert, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und der Export der hergestellten Produkte gesteigert werden können.

Dies gilt es auch bei der Interpretation der getätigten Direktinvestitionen deutscher Unternehmen im Ausland zu beachten (vgl. Antwort zu Frage 13). 2002 ist die Beschäftigung in deutschen Auslandsniederlassungen bzw. Unternehmen

mit deutscher Beteiligung in zehn neuen Mitgliedstaaten nach der aktuellen Bestandsstatistik der Deutschen Bundesbank (Mai 2004) sogar um 40 000 Arbeitsplätze (von 689 000) gesunken.

28. Wie hoch ist der Anteil der Handwerksbetriebe, die bereits einen Standortwechsel vollzogen haben?
29. Wie hoch ist die „Rückkehrquote“ der Unternehmen, insbesondere auch der Handwerksbetriebe, die einen Standortwechsel vollzogen haben?
30. Nach welcher Zeit sind Betriebe zurückgekehrt und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Rückkehrgründen vor?
31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über geplante Standortwechsel deutscher Unternehmen, insbesondere auch von Handwerksbetrieben, in die Beitrittsländer vor?

Verwertbare Informationen über bereits vollzogene, geplante oder rückgängig gemachte Standortwechsel von Handwerksbetrieben in die MOE-Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

32. Hält die Bundesregierung die Regelungen in den ratifizierten Beitrittsverhandlungen über die Branchen, die unter die Übergangsregelungen bei der Dienstleistungsfreiheit fallen, als Rechtsgrundlage für die Anwendung und Durchführung der Übergangsregelungen im Dienstleistungsbereich für ausreichend?

Die vereinbarte Regelung umfasst die betroffenen Branchen in ihrer ganzen Breite und bildet deshalb eine geeignete und ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung und Durchführung der Übergangsregelungen. Die von einer Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit betroffenen Bereiche sind durch eine Besonderheit gekennzeichnet, die für andere Dienstleistungsbereiche nicht zutrifft. Vor allem mit Blick auf die Übergangsregelung für die Arbeitnehmerfreizügigkeit galt es, die Dienstleistungsbereiche in die Regelung mit einzubeziehen, bei denen eine Umgehung der Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Art der Dienstleistungserbringung nur sehr schwierig hätte verhindert werden können. Diese Bereiche, handwerkliche und industrielle Bauwirtschaft sowie Teilbereiche des Handwerks (Gebäudereiniger, Innendekorateure), unterscheiden sich gegenüber anderen Dienstleistungsbereichen dadurch, dass die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in diesen Wirtschaftszweigen typischerweise nicht im Herkunftsland, sondern im Aufnahmestaat des Auftraggebers durchgeführt wird.

Wegen dieser Besonderheit erschien es erforderlich, erstmals bei einer Erweiterung der Europäischen Union von der Möglichkeit einer Einschränkung nicht nur bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch zu machen, wie das bei früheren Beitrittsprozessen der Fall war, sondern erstmals für sensible Dienstleistungsbereiche die Dienstleistungsfreiheit einzuschränken.

Vor dem Hintergrund, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit immer gegenseitig zur Anwendung kommen, hätte es auch nicht den Interessen deutscher Unternehmen entsprochen, die Dienstleistungsfreiheit in den anderen Dienstleistungsbereichen einzuschränken. Eine Rechtfertigung für diesen Schritt ist nur dann begründbar, wenn eine schwerwiegende Störung der Funktionsfähigkeit des Marktes zu erwarten ist. Die durch die Assoziierungsabkommen bereits eingeräumten Möglichkeiten für die neuen Beitrittsstaaten hätten eine so schwerwiegende Beschränkung nicht erlaubt. Deutschland und

Österreich haben deshalb in den Verhandlungen für die genannten Wirtschaftsbereiche erwirkt, die Dienstleistungsfreiheit gemäß den Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit zeitweise auszusetzen. Die marktöffnenden Regelungen der Europaabkommen von Anfang der 90er-Jahre gelten ohnehin fort. Wichtig ist, dass die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit in den sensiblen Bereichen überdies nur für Arbeitnehmer gilt bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Sie gilt nicht für Selbstständige. Sie können ab Beitritt grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, wobei sie allerdings geltendes europäisches Recht zu beachten haben, wonach der Selbstständige gegebenenfalls seine Befähigung bei reglementierten Berufen nachweisen muss.

33. Wie und von welchen Institutionen soll in Zweifelsfällen eine Eingruppierung von Unternehmen aus den Beitrittsländern unter die Übergangsregelungen erfolgen?

Da es sich um die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mit Arbeitnehmern handelt, entscheidet in Zweifelsfällen die Bundesagentur für Arbeit. Einzelheiten sind der im Internet veröffentlichten Aufzeichnung des BMWA „Informationen über die Anwendung des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“ vom 28. Januar 2004 zu entnehmen.

34. Plant die Bundesregierung eine dem „Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung“ vergleichbare Gesetzesinitiative zur Umsetzung der in den Beitrittsverträgen vorgesehenen Übergangsregelungen für Deutschland im Bereich der Dienstleistungsfreiheit, und wenn ja, wann soll diese vorgelegt werden und was beinhaltet sie?

Nein, eine vergleichbare Gesetzesinitiative ist nicht erforderlich, weil der Bereich der Dienstleistungsfreiheit in dem Gesetz über den Arbeitsmarktzugang substantziell mit abgehandelt wird.

35. Welche Ausnahmen werden den Beitrittsländern im Rahmen der Werkvertragskontingente eingeräumt?

In den Bereichen, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Übergangsfrist zur Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nimmt, also insbesondere im Bausektor einschließlich der verwandten Wirtschaftszweige, ist eine Tätigkeit entsandter Arbeitnehmer wie bisher auf der Grundlage der bilateralen Werkvertragsvereinbarungen Deutschlands mit Lettland, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn möglich. Die Werkvertragsarbeitnehmerkontingente wurden entsprechend angepasst, da sich der Anwendungsbereich der Vereinbarungen zukünftig nur noch auf von den Übergangsregelungen erfasste Wirtschaftssektoren beschränkt. Ausnahmen werden den Beitrittsländern im Rahmen der Werkvertragskontingente nicht eingeräumt.

36. Welche Ausnahmen werden den Beitrittsländern im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs eingeräumt?

Unter der Prämisse, dass mit kleinem Grenzverkehr die arbeitsgenehmigungsrechtliche und ausländerrechtliche Grenzgängerregelung gemeint ist, gilt auch hier das bisherige Recht fort und es gibt keine Ausnahmen für Beitrittsstaatsangehörige.

Staatsangehörige der Beitrittsstaaten können nach § 6 der Anwerbestoppausnahmemverordnung versicherungspflichtige Beschäftigungen als Tagespendler oder auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigungen ausüben. Die Grenzgängerregelung hat das Ziel, mit der Möglichkeit zu Beschäftigungen bei den auf deutscher Seite im grenznahen Raum ansässigen Betrieben einen Beitrag zum Entstehen einheitlicher Wirtschaftsräume und Arbeitsmarktregionen über die Grenzen hinweg und gleichzeitig zum Ausgleich in der Grenzzone bestehender Benachteiligungen zu leisten. Grenzgänger, die für mehr als 12 Monate zugelassen waren, erwerben nach den Bestimmungen zur Umsetzung des EU-Beitrittsvertrages einen Anspruch auf die Arbeitsberechtigung.

37. Welche Ausnahmen werden den Beitrittsländern im Rahmen der saisonalen Arbeitsausübung durch osteuropäische Arbeitnehmer eingeräumt?

Auch hier gilt das bisherige Recht und das Vermittlungsverfahren für Saisonkräfte unverändert weiter. Eine Arbeiterlaubnis ist weiterhin erforderlich. Ausnahmen wurden nicht eingeräumt.

38. Was plant die Bundesregierung für den Fall, dass die Übergangsbestimmungen umgangen bzw. nicht eingehalten werden?

Für Kontrollen, ob die dienstleistenden Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten in Deutschland insbesondere unter gewerbe-, handwerks- oder berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu Recht ausüben, sind die auch für die Aufsicht aller anderen in Deutschland tätigen oder niedergelassenen Unternehmen vorgesehenen Behörden zuständig. Dazu zählen auch Behörden der Länder zur Einhaltung des sonstigen Wirtschaftsordnungsrechts. Im Übrigen ist die Zollverwaltung zur Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung (etwa bei Verstößen gegen das Arbeitsgenehmigungsrecht) und der Schwarzarbeit zuständig. Alle in Betracht kommenden Behörden sind über die Rechtslage seit dem 1. Mai 2004 umfassend unterrichtet. Dies gilt im besonderen Maße für die Dienststellen der Arbeitsverwaltung, die im Rahmen von eventuell notwendigen Arbeitsgenehmigungsverfahren die Einhaltung der Übergangsregelungen gewährleisten.

Daneben wird, um die Wirtschaftskriminalität – Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung – noch effektiver zu bekämpfen, die Reformagenda der Bundesregierung durch ein umfassendes Maßnahmen- und Gesetzespaket zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergänzt. Der Ansatz ist mehrschichtig: Es muss ein öffentliches Unrechtsbewusstsein gegenüber der Schwarzarbeit aufgebaut werden. Durch Hilfestellungen für die Bürgerinnen und Bürger muss rechtmäßiges Verhalten gefördert werden. Dies wird verknüpft mit der Schaffung leistungsfähiger Strukturen im Zoll zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Schwarzarbeit.

Vorrangiges Ziel bleibt der gewerbliche Bereich. Prüfungen und Ermittlungen werden sich auch künftig an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Unternehmer Teile ihres Personals außerhalb eines legalen Arbeitsverhältnisses und unter Verletzung zahlreicher Rechtsnormen beschäftigen.

Im privaten Bereich steht die Schaffung attraktiver und einfacher Möglichkeiten, sich legal zu verhalten, im Vordergrund.

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden moderne Strukturen in der Zollverwaltung geschaffen. Die Verfolgungszuständigkeiten auf Bundesebene für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sind seit

1. Januar 2004 bei der Zollverwaltung gebündelt. In einem erheblichen Umfang wurde Personal der Bundesagentur für Arbeit und der Zollverwaltung zusammengeführt.

Die neue Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln ist ein dienstleistungsorientierter Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger und die betroffenen Behörden. Im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit seinen 113 Standorten werden künftig rund 7 000 Beschäftigte gegen die Schwarzarbeit kämpfen.

Mit dem neuen Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung soll die Verfolgung von Schwarzarbeit und der damit einhergehenden Steuerhinterziehung auf eine neue Grundlage gestellt werden. Bestehende Regelungen werden zusammengefasst, der Begriff der Schwarzarbeit wird erstmals entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch definiert, Prüf- und Kontrollrechte werden erweitert und Strafbarkeitslücken werden geschlossen.

Dieses Gesetz ist am 1. August 2004 in Kraft getreten.

39. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die einheitliche Anwendung der Übergangsbestimmungen durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten?

Die Bundesregierung hat insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, die Auslandsdienststellen und die Zollverwaltung sowie über die Länder die Ausländerbehörden über die Umsetzung des EU-Beitritts eingehend informiert.

Die Bundesagentur für Arbeit hat dies durch entsprechende Durchführungsbestimmungen an ihre Agenturen für Arbeit und die Anwendung der Übergangsbestimmungen sichergestellt.

40. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Vermeidung von Umgehungskonstellationen, wie die Gründung einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat, der keine Übergangsregelungen anwendet, wobei die Gesellschaft Personal aus den Beitrittsländern beschäftigt, das dann grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringt?

Es ist grundsätzlich möglich, dass Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten bei Unternehmen in Alt-Mitgliedstaaten, die keine oder kürzere Übergangsregelungen in Anspruch nehmen, bei der Erbringung von Dienstleistungen durch diese Unternehmen auch in Deutschland und Österreich eingesetzt werden können. In den Bereichen, in denen neben der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch die Dienstleistungsfreiheit für eine Übergangszeit beschränkt ist, sind die in der Vander-Elst-Rechtsprechung (Rs. C-43/93, Sammlung 1994 I, S. 3803 ff.) zugrunde gelegten Kriterien anwendbar. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird verlangt, dass die Mitarbeiter zur „Stammebelegschaft“ gehören und vor der (vorübergehenden) Entsendung ins Ausland schon mindestens ein Jahr bei einem Unternehmen mit Sitz in einem Alt-EU-Land beschäftigt sein müssen. Diese Arbeitnehmer müssen allerdings gemäß den tarif- und (acquis-konformen) sozialrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Schweden, alle anderen Alt-Mitgliedstaaten die ersten zwei Jahre der Übergangsfrist in Anspruch nehmen.

41. Dürfen Betriebe aus den Beitrittsländern, die eine Dienstleistung erbringen, die von den Übergangsregelungen im Dienstleistungsbereich erfasst wird, mit ihrem Personal in Deutschland tätig werden, auch wenn sie auf die Gründung einer Niederlassung verzichten?

Der Einsatz von aus den Beitrittsstaaten stammenden Mitarbeitern eines Unternehmens mit Sitz in den Beitrittsstaaten in Bezug auf Deutschland (und Österreich) wird durch die Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag in einigen Dienstleistungssektoren begrenzt. Der EU-Beitrittsvertrag erlaubt Deutschland danach – in Anlehnung an die Anwendung nationaler Regelungen zum Arbeitsmarktzugang, die bis zu sieben Jahre aufrechterhalten werden dürfen – seine nationalen Regelungen für den gleichen Zeitraum auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für das Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie der Innendekoration aufrechtzuerhalten.

In den im Beitrittsvertrag begrenzten Sektoren können Firmen aus den Beitrittsstaaten ihre ausländischen Mitarbeiter in Deutschland nur im Rahmen der geltenden nationalen Bestimmungen und bilateralen Vereinbarungen einsetzen. Dies sind insbesondere die Abkommen zur Entsendung von Werkvertragsarbeitnehmern. Die Abkommen sehen vor, dass die Unternehmen mit Sitz in den Beitrittsstaaten (Lettland, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) zur Ausführung von Bauarbeiten etc. in Deutschland als Subunternehmer eines Generalunternehmers mit Sitz in Deutschland tätig werden können. Dabei ist insgesamt der Einsatz der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer durch Kontingente zahlenmäßig begrenzt.

42. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in Österreich ein besonderes Instrumentarium für die Überwachung der Einhaltung der Übergangsbestimmungen geschaffen wurde?

Die österreichische Regierung hat am 30. April 2004 im Internet „Informationen über den Zugang von Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten zur Beschäftigung in Österreich ab 1. Mai 2004“ veröffentlicht, in dem auch auf die Einhaltung der Übergangsbestimmungen eingegangen wird. Ein besonderes Instrumentarium für die Überwachung wurde nicht geschaffen.

43. Nach welchem konkreten Verfahren und bei welcher Behörde müssen Selbständige aus den Beitrittsländern, die in Deutschland ihre Dienstleistung erbringen, ihre Tätigkeit und das mitgebrachte Personal anmelden?

Selbstständige aus den Beitrittsländern können in Deutschland mit allen Mitarbeitern uneingeschränkt grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, wenn sie nicht in den Dienstleistungssektoren tätig werden wollen, für die im Beitrittsvertrag Übergangsregelungen festgelegt sind. Der Einsatz der aus den Beitrittsstaaten stammenden Mitarbeiter eines Unternehmens für die von den Übergangsregelungen erfassten Dienstleistungssektoren (Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln, Innendekoration) bleibt für die Übergangszeit, die bis zu sieben Jahre aufrechterhalten werden kann, auf die in ihrem Unternehmen beschäftigten Führungskräfte und Personen mit hohen fachspezifischen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten und Aufgaben und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Dienstleistung erforderlich sind, beschränkt. Die Dienstleistungserbringer aus den Beitrittsländern unterliegen keinen arbeitsgenehmigungsrechtlichen Einschränkungen.

Für alle Dienstleistungserbringer gelten die in Deutschland geltenden Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Arbeits-, Steuer-, Gewerbe- und Handwerksrechts.

Das gilt auch für die Erfüllung solcher Anforderungen wie z. B. Berufsqualifikation, Zuverlässigkeit sowie Vorlage eines Gesundheitszeugnisses vor der Dienstleistungserbringung, wenn der Zugang oder die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten nach deutschem Recht diese Nachweise voraussetzt.

Die Aufnahme einer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die nach der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig ist, bedarf der vorherigen Erteilung der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden. Die Erlaubniserteilung und die Prüfung der verlangten Unterlagen fällt regelmäßig in die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden der Bundesländer. Die Erlaubnis entbindet den Dienstleistungserbringer nicht davon, seine Dienstleistung dem für den Ort der Dienstleistung zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen.

Die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung) bedarf einer Bescheinigung der für den Ort der Leistungserbringung zuständigen oberen Verwaltungsbehörde. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung verankerte Qualifikation zur Berufsausübung besitzt. Eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle wird im Falle der Dienstleistung nicht erteilt. Eine Eintragung in die Handwerksrolle mit den daraus folgenden Pflichten erfolgt nicht.

Bei den Freien Berufen, deren Ausübung den Nachweis einer Qualifikation oder die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen erfordert, ist eine vorherige Anzeige der Dienstleistungstätigkeit und der Nachweis der nach nationalen Vorschriften erforderlichen Qualifikation bei den jeweils zuständigen Stellen erforderlich. Das sind regelmäßig die Berufskammern.

Weitere Einzelheiten dazu sind der im Internet veröffentlichten Aufzeichnung des BMWA „Informationen über die Anwendung des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“ vom 28. Januar 2004 zu entnehmen.

44. Welche Stellen sind in den Beitrittsländern für die Erteilung der EU-Bescheinigungen zuständig, die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei den reglementierten Berufen Bedeutung haben?

EU-Bescheinigungen sind für den Zugang zum selbstständigen Handwerk erforderlich, wenn sich ein Antragsteller auf seine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung gemäß EG-Richtlinie 1999/42/EG beruft. Die zuständige Behörde oder Stelle des Herkunftsmitgliedstaates hat nach Artikel 8 der genannten Richtlinie eine Bescheinigung über Art und Dauer der betreffenden Tätigkeit auszustellen.

Die Beitrittsländer sind nach Artikel 10 der oben genannten Richtlinie verpflichtet, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission diese zuständigen Behörden oder Stellen unverzüglich nach dem Beitritt zu benennen. Der Bundesregierung sind bisher nur Meldungen über die zuständigen Stellen in Lettland, Polen, der tschechischen Republik, Slowenien, Ungarn und Zypern zugegangen.

Deutschland hat die Europäische Kommission gebeten, die Beitrittsländer auf ihre Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten hinzuweisen. Darüber hinaus wurde die Europäische Kommission gebeten, die von den Beitrittsländern eingehenden Meldungen über die zuständigen Behörden und Stellen analog der Zusammenstellung der

bisherigen Mitgliedstaaten zusammenzufassen und allen Mitgliedstaaten als Informationsmaterial für die Behörden und die Unionsbürger zur Verfügung zu stellen.

V. EU-Osterweiterung und Tourismuswirtschaft

45. Welche Bereiche im Tourismus werden nach Auffassung der Bundesregierung durch Wachstumsimpulse der Binnenmarkterweiterung und die Einführung der allgemeinen Freizügigkeit profitieren?

Die wirtschaftlichen Wachstumsimpulse durch die Binnenmarkterweiterung und die Einführung der allgemeinen Freizügigkeit werden den Tourismus in Europa insgesamt begünstigen. Die in Deutschland ansässige Tourismuswirtschaft dürfte aufgrund der geographisch zentralen Lage Deutschlands, aber auch durch ihre führende Position im Messe- und Kongressgeschäft von der Erweiterung des Binnenmarktes besonders profitieren. Denn die voranschreitende wirtschaftliche Integration zwischen West- und Osteuropa wird vor allem den Geschäftsreiseverkehr weiter beleben. Mit anwachsender Kaufkraft in den der Union beigetretenen Ländern wird sich auch der Urlaubsreiseverkehr – nach Volumen wie auch nach Reiseausgaben – aus den neuen Mitgliedstaaten nach Westeuropa positiv entwickeln. Ein verstärkter Incoming-Tourismus bietet Chancen für die gesamte Bandbreite der deutschen Tourismuswirtschaft, von Reiseveranstaltern über Transportunternehmen bis hin zu den Leistungsanbietern in den Tourismusdestinationen. Die kontinuierliche Verbesserung der Infrastruktur und der touristischen Angebote sowie die zukünftige Einführung des Euro in den Neu-EU-Staaten werden mittelfristig auch für einen verstärkten deutschen Outgoing-Tourismus in diese Länder Anlass geben. Hiervon dürften in Deutschland vor allem (Bus-)Reiseveranstalter und (Billig-)Fluglinien profitieren.

46. Plant die Bundesregierung die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) auch weiterhin mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit die DZT mit ihren erfolgreichen Deutschland-Marketingaktivitäten dem prognostizierten hohen Besucherstrom aus den acht osteuropäischen Beitrittsländern gerecht werden kann?
47. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass Sparmaßnahmen nicht zu Lasten der erfolgreichen Arbeit der DZT insbesondere in den acht osteuropäischen Ländern gehen?

Die Bundesregierung hatte die Zuwendungen für die DZT – besonders in Vorbereitung auf die EU-Erweiterung und die Ausdehnung ihrer Marketingaktivitäten in den osteuropäischen Ländern – in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (seit 1998 um rd. 23 %). Auch in den nächsten Jahren beabsichtigt die Bundesregierung, die Förderung der DZT im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin auf hohem Niveau zu halten.

48. Ist gewährleistet, dass die Übernahme und Anwendung des bestehenden EU-Regelwerkes (gemeinschaftlicher Besitzstand, „acquis communautaire“) in den Beitrittsländern im Tourismusbereich sichergestellt ist?

Ja.

49. Wenn nein, in welchen Bereichen sind Übergangsfristen notwendig?

Siehe Antwort zu Frage 48. Eine Übersicht der im EU-Beitrittsvertrag vereinbarten Übergangsfristen ist dem Info-Brief 32/03 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu entnehmen.

VI. Politische Flankierung der EU-Osterweiterung

50. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung, um das auch nach Auslaufen der Übergangsfristen voraussichtlich bestehende Lohnkostengefälle zu den neuen Mitgliedstaaten politisch zu flankieren?

Die Bundesregierung hat ihre wirtschaftspolitische Strategie, mit der sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sichern und Wachstum und mehr Beschäftigung erreichen will, ausführlich im Jahreswirtschaftsbericht 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2405) erläutert.

51. Plant die Bundesregierung darüber hinaus konkrete Maßnahmen, um die Betriebe bei der Vorbereitung auf die zukünftige Wettbewerbssituation zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat die Agenda 2010 verabschiedet, um die Wachstumsbedingungen zu verbessern, überkommene Strukturen zu modernisieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu sichern. Für die Bundesregierung ist dies eine wirtschaftspolitische Daueraufgabe. Die Bundesregierung wird daher ihren im letzten Jahr begonnenen Reformkurs fortsetzen. Dabei legt sie den Schwerpunkt darauf, innovationsgerechte Rahmenbedingungen zu gestalten sowie Bildung und Innovationen, Wissenschaft und Forschung sowie die öffentliche Infrastruktur zugunsten von Familien zu fördern. Mit der Initiative Bürokratieabbau wird der systematische Abbau von bürokratischen Hindernissen fortgesetzt. Im Mittelpunkt stehen hierbei folgende fünf Handlungsfelder, die für die Reformagenda der Bundesregierung herausragende Bedeutung haben: „Arbeitsmarkt und Selbstständige“, „Wirtschaft und Mittelstand“, „Forschung, Technologie und Innovation“, „Zivilgesellschaft und Ehrenamt“ sowie „Dienstleistungen und Bürgerservice“.

Die Flexibilisierung von Produktmärkten wird u. a. durch die Novellen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Telekommunikationsgesetzes sowie die Weiterentwicklung des energierechtlichen Ordnungsrahmens vorangetrieben. Im Übrigen wird es darum gehen, die Ende letzten Jahres beschlossenen Reformen auf dem Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) umzusetzen, so dass auch sie ihre beschäftigungs- und wachstumsfördernden Wirkungen entfalten können. Das Gesetz über den Unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) und die geplante Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) tragen darüber hinaus zur Entbürokratisierung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen bei.

Dem Erhalt und der Stärkung der Innovationskraft in den Unternehmen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

52. Welche Rolle spielt in diesen Planungen die Innovationspolitik?

Die Innovationspolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern und damit zukunftsfähige, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Sie gibt entscheidende Impulse, um die

Unternehmen im internationalen Wettbewerb, insbesondere um innovative Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Die Gestaltung zuverlässiger, innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen hat dabei hohe Priorität.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen spielen bei der Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie neuen Technologien eine Vorreiterrolle. Die Bundesregierung hat deshalb die Technologie- und Innovationsförderung noch stärker auf den Bedarf des Mittelstandes ausgerichtet. Die Programme zur Förderung von Forschungsk Kooperationen und innovativen Netzwerken zwischen Unternehmen und mit Forschungseinrichtungen sind effizienter gestaltet worden. Regionale Innovationskerne, insbesondere in den neuen Bundesländern, werden besonders unterstützt. Mit Hilfe von Fördermaßnahmen – wie z. B. die Programme „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (INNO-WATT)“ und „InnoRegio“ – entwickelt sich in den neuen Bundesländern eine leistungsstarke Innovationsstruktur.

53. Kommt die Stimme des innovativen Mittelstands in dem von der Bundesregierung einberufenen Innovationsbeirat hinreichend zur Geltung?

Im Rahmen der Initiative „Partner für Innovation“, die Bundeskanzler Gerhard Schröder gemeinsam mit Wirtschaft, Gewerkschaft, Wissenschaft und Politik Anfang 2004 gestartet hat, ist der Mittelstand als einer der Partner entscheidend mitvertreten. Zudem ist einer der Impulskreise, deren Einrichtung die Partner vereinbart haben, dem Thema „Innovationskraft in KMU“ gewidmet. Ziel des Impulskreises ist es, zusammen mit Experten konkrete Handlungsempfehlungen und Pionieraktivitäten für die Stärkung des innovativen Mittelstandes zu entwickeln.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Initiative „Innovationen und Zukunftstechnologien im Mittelstand – High-Tech Masterplan“ als eines der ersten Maßnahmenpakete der Innovationsinitiative im Februar 2004 auf den Weg gebracht. Schwerpunkt ist dabei die Verbesserung von Startchancen für innovative Unternehmen. Mit einem Dachfonds vom Europäischen Investitionsfonds und dem ERP-Sondervermögen werden bis zu 1,7 Mrd. Euro für Wachstums- und Anschlussfinanzierungen bereitgestellt, um die Finanzierungsengepässe beim Beteiligungskapital abzumildern. Weitere prioritäre Akzente sind

- die Fortsetzung der mittelstandsorientierten Gestaltung der Technologieprogramme,
- der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und kleinen und mittleren Unternehmen,
- die Stärkung der Innovationskompetenz im Mittelstand,
- Impulse zur Trendumkehr beim Fachkräftemangel.

54. Wie schätzt die Bundesregierung die Innovationskraft des deutschen Handwerks ein?

Das Innovationsverhalten der Handwerksunternehmen ist vergleichbar mit dem anderer kleiner Unternehmen. Aufgrund ihrer geringen Durchschnittsgröße verfügen Handwerksbetriebe im Allgemeinen nicht über eigene Forschungsabteilungen. Sie sind daher überwiegend Übernehmer neuer Technologien und haben seltener eigene Entwicklungen. Insgesamt betrachtet machen sich Handwerker neue Technologien zügig zu eigen. Die Anwendung von PC, moderner Software und Informations- und Kommunikationstechnologien hat sich das Handwerk in den Bereichen Geschäftsabwicklung, Informationsbeschaffung und Außendar-

stellung weitgehend zu Nutzen gemacht. Andere Anwendungen wie computergestütztes Design/Produktion, Online-Weiterbildung und elektronischer Vertrieb sind noch nicht gänzlich ausgeschöpft.

In der betrieblichen Organisation sind im Handwerk noch nicht alle Rationalisierungspotenziale genutzt. Die Anwendung entsprechender EDV-Organisationsprogramme könnte notwendige Umstrukturierungen erleichtern.

55. Welche Instrumente der Geschäftsanbahnung und Kooperationsförderung setzt die Bundesregierung ein, um kleinen und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die neuen Beitrittsländer zu erschließen?
56. Sind Erweiterungen dieser Maßnahmen geplant, und wenn ja, welcher Art und mit welchem Volumen?
57. Plant die Bundesregierung spezielle Maßnahmen, um kleine und mittlere Handwerksbetriebe bei der Erschließung der Märkte der neuen EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen, und wenn ja, welche über die bisherigen Aktivitäten hinausgehenden Maßnahmen sind geplant?

Um KMU sowie Handwerksbetrieben die Markterschließung der neuen Beitrittsländer zu vereinfachen, setzt die Bundesregierung ihr bewährtes Instrumentarium der Außenwirtschaftsförderung, bestehend aus der Unterstützung durch Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft, durch die Bundesagentur für Außenwirtschaft und die Informations- und Kontaktveranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen für technische Dienstleister ein. Seit Mitte der 90er-Jahre steht für KMU in den neuen Ländern mit dem Vermarktungshilfeprogramm des BMWA zusätzlich eine wirksame Absatz- und Kooperationshilfe zur Verfügung. Darüber hinaus existieren seit Ende der 90er-Jahre Kontaktbüros „Forschungskoooperation“. Aufgabe dieser Kontaktbüros ist die Unterstützung vor Ort für deutsche KMU bei der Anbahnung und Durchführung von Technologie- und Forschungskoooperationen.

Bei den Informations- und Kontaktveranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen für technische Dienstleister liegt seit Jahren ein geographischer Schwerpunkt im Bereich der neuen Beitrittsländer.

Beim Vermarktungshilfeprogramm kommt es in den nächsten Jahren darauf an, das erreichte hohe Förderniveau sicherzustellen.

Mit ihrer Außenwirtschaftsoffensive „Weltweit aktiv“ vom Juni 2003 hat die Bundesregierung in einem Programm von 10 Punkten zentrale Bereiche der Außenwirtschaftspolitik gebündelt. Neben einer entschiedenen Marktöffnungspolitik in der laufenden Welthandelsrunde (WTO-Runde) steht dabei die noch mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung der Außenwirtschaftsförderung im Mittelpunkt. Davon sind für die Unterstützung des außenwirtschaftlichen Engagements von KMU in den Beitrittsländern besonders hervorzuheben:

Das Netz der Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen wurde erweitert, so zum Beispiel im Oktober 2003 um die Deutsch-Kroatische Auslandshandelskammer und im März 2004 die Deutsch-Bulgarische Auslandshandelskammer. Im August 2004 erfolgte die Eröffnung der Deutsch-Baltischen Handelskammer, die aus dem bestehenden Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft hervorgeht. Das Dienstleistungsangebot der AHK'n wird in den Ländern, in denen die Nachfrage groß ist, erweitert (insbesondere auch MOE, SOE). Die AHK'n bieten ihren Service insbesondere auch bei der Vermarktung neuer Technologien z. B. auf dem Gebiet erneuerbarer Energien an.

Im Jahr 2003 wurde das Korrespondentennetz der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) umstrukturiert und ausgebaut. So ist beispielsweise ein Berichtserstatter bei der EU eingesetzt, um für die deutsche Wirtschaft den Zugang zu aktuellen Hintergrund- und Projektinformationen, zu Informationen über Verfahrens- und Vergabep Praxis zu erleichtern sowie die Förderpolitik der EU zu beschleunigen. Außerdem wurde das Dienstleistungsangebot der bfai für das Handwerk in den letzten Jahren u. a. durch die Ernennung eines Handwerksbeauftragten erheblich erweitert.

Die Konditionen für die Auslandsmessebeteiligungen des Bundes wurden mit Beginn des Jahres 2003 so verändert, dass mehr Mittel für Messeauftritte mittelständischer Unternehmen zur Verfügung gestellt werden konnten. In 2004 stehen für die Beteiligung des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland, die fast ausschließlich kleinen und mittleren Betrieben in Form von Firmengemeinschaftsbeteiligungen zugute kommt, 36 Mio. Euro zur Verfügung. Damit können 230 Auslandsmessebeteiligungen des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe realisiert werden. In den Haushaltsentwurf 2005 wurden beim Auslandsmesseetat 34,5 Mio. Euro eingestellt. Dies ermöglicht eine Fortführung des bewährten Programms auf hohem Niveau.

Die Hermes-Exportbürgschaften wurden für kleine und mittlere Unternehmen leichter zugänglich gemacht; hierzu wurden die angebotenen Versicherungsprodukte mittelstandsfreundlich ergänzt. So wurde z. B. zum 1. Januar 2003 die „APG-Light“ (Ausfuhrpauschalgewährleistung) eingeführt. Nach diesem neuen Produkt besteht eine große Nachfrage; bisher sind über 200 Verträge abgeschlossen worden. Das Verfahren über Deckungsanträge wird vereinfacht und beschleunigt. Die Nutzung der bestehenden und der Abschluss weiterer Rückversicherungsabkommen wird vorangetrieben.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Kommission und in enger Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftsbereichen und den Exportkreditversicherungen anderer Mitgliedstaaten überprüft der Bund derzeit sein Deckungsangebot für die zehn Beitrittsländer im Kurzfristbereich. Für den Bund steht dabei die Leistungsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft im Mittelpunkt. Wo diese durch die private Exportkreditversicherung gewährleistet werden kann, gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Bei Investitionsгарантиen für Auslandsinvestitionen wird bei Projekten bis 5 Mio. Euro auf die Antragsgebühren vollständig verzichtet. Dies entlastet vor allem kleine und mittlere Unternehmen.

Die Handwerksorganisationen liefern den Unternehmen in den Grenzregionen konkrete Hilfen zur Bewältigung notwendiger Anpassungen. Um die Grenzlandkammern bei der Neuausrichtung ihres Serviceangebotes zu unterstützen, verlängert die Bundesregierung die Förderung ihrer Technologietransferstellen. Die Aktivitäten der Technologietransfer-Beauftragten der Handwerkskammern werden auf die Bedürfnisse der Grenzregionen ausgerichtet und das Fortbildungs- und Beratungsangebot auf den Qualifizierungsbedarf von Unternehmern und Führungskräften ausgerichtet.

58. Werden die beiden Exportförderprogramme des Bundes („Informations- und Kontaktveranstaltungen im In- und Ausland“ und „Vermarktung Neue Bundesländer“) schwerpunktmäßig in den Beitrittsländern durchgeführt, um hier deutschen Betrieben die Möglichkeit zur Geschäftsanbahnung und Kooperation zu geben?

Ja. Im Jahr 2004 werden im Bereich der Beitrittsländer sieben Unternehmertreffen/Kooperationsbörsen im Rahmen des Programms der Informations- und

Kontaktveranstaltungen und vier Kooperationstreffen im Rahmen der Fördermaßnahme für technische Dienstleister durchgeführt.

Das Vermarktungshilfeprogramm wurde Mitte der 90er-Jahre zunächst mit der Maßgabe aufgelegt, ostdeutschen KMU eine wirksame Hilfe beim Fußfassen auf westeuropäischen Märkten zu geben. Inzwischen wird aber auch eine Vielzahl von Vermarktungshilfeprojekten in den osteuropäischen Beitrittsländern durchgeführt. Regionalen Schwerpunkt bilden hierbei vor allem Polen, Tschechien, Ungarn sowie die baltischen Länder.

Seit Ende der 90er-Jahre unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) darüber hinaus die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk in den ostdeutschen Grenzregionen zu Tschechien und Polen durch spezielle Vermarktungshilfe-Grenzlandprojekte.

59. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um nach dem Auslaufen der aktuellen Förderperiode in der Europäischen Strukturpolitik einem drohenden Fördergefälle entlang der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Konzentration der EU-Strukturpolitik auf die strukturschwächsten Regionen und für faire Übergangslösungen für Regionen, die aus der Höchstförderung ausscheiden, ein. Parallel dazu soll ein ausgewogenes europäisches Beihilferecht es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auch künftig substantielle nationale Förderung zu betreiben.

Damit könnte auch den Förderproblemen in den Grenzregionen begegnet werden.

VII. EU-Osterweiterung und Steuern

60. In welcher Rechtsform werden Handwerksbetriebe in den Beitrittsstaaten mehrheitlich geführt?

Aufgrund fehlender Definitionen des Handwerks ist hierüber für die meisten Beitrittsländer keine zuverlässige Aussage möglich. Für Ungarn, Slowenien und Zypern wurden überwiegend Einzelunternehmen und Personengesellschaften und in geringerem Umfang Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung angegeben. In Malta sollen „Limited“ mit beschränkter Haftung überwiegen.

61. Erheben Beitrittsstaaten eine Gewerbesteuer, und wenn ja, welche Beitrittsstaaten erheben eine Gewerbesteuer?

Ungarn erhebt eine lokale Gewerbesteuer; in allen anderen Beitrittsstaaten wird keine Gewerbesteuer erhoben.

62. Gibt es in den Beitrittsstaaten eine Vermögensteuer auf private und/oder betriebliche Vermögen?

In den Beitrittsstaaten wird keine allgemeine Vermögensteuer auf private und/oder betriebliche Vermögen erhoben.

63. Wie hoch sind die Körperschaftsteuersätze in den Beitrittsstaaten?

Einen Überblick über die aktuellen Körperschaftsteuersätze in den Beitrittsstaaten gibt die nachstehende Tabelle:

Staat	Körperschaftsteuersatz
Estland	0 % bei Thesaurierung 26 % bei Gewinnausschüttung (Quellensteuer auf den Ausschüttungsbetrag vor Steuern)
Lettland	15 %
Litauen	15 % (13 % bei Kleinunternehmen)
Malta	35 %
Polen	19 %
Slowakische Republik	19 %
Slowenien	25 %
Tschechische Republik	28 %
Ungarn	16 %
Zypern	10 % (Normalsatz) 15 % (wenn Gewinne 1 Mio. CYP übersteigen)

64. Wie werden Dividenden in den Beitrittsstaaten besteuert?

Die Dividendenbesteuerung ist abhängig von der Art des Körperschaftsteuersystems. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Körperschaftsteuersysteme und die Einkommensbesteuerung beim Anteilseigner/Gesellschafter in den Beitrittsstaaten für 2004:

Staaten	Körperschaftsteuer (einschließlich Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (Steuerinländer, natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Litauen	15 %	13 % für Kleinunternehmen	Definitive Kapitalertragsteuer 15 % (Abgeltungsteuer)
Polen	19 %		Definitive Kapitalertragsteuer 19 % (Abgeltungsteuer)
Slowakische Republik	19 %		Definitive Kapitalertragsteuer 19 % (Abgeltungsteuer)
Slowenien	25 %		40 % der Bruttodividende (Dividende + Körperschaftsteuer) sind steuerfrei
Tschechische Republik	28 %	50 % der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen sind auf die Körperschaftsteuer anrechenbar	Definitive Kapitalertragsteuer 15 % (Abgeltungsteuer)
Ungarn	16 %		30 % der Dividenden werden mit 20 % und 70 % der Dividenden mit 35 % besteuert
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %		Vollanrechnung mit 53,85 % der Nettodividende; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	26 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 %		keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 %	15 % auf Einkommen über 1 Mio. CYP 25 % für öffentliche Körperschaften	keine Besteuerung beim Anteilseigner

65. Wie hoch ist die effektive Belastung der Körperschaften in Deutschland und in den einzelnen Beitrittsstaaten insgesamt?

Internationale Vergleiche der effektiven Steuerbelastung berücksichtigen – im Gegensatz zu reinen Tarifvergleichen – wesentliche Unterschiede bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften erfolgt in allen für die Beitrittsstaaten vorliegenden Untersuchungen über die Betrachtung eines investitions-theoretischen Modellunternehmens. Die für die Standortwahl aus steuerlicher Sicht relevante Durchschnittssteuerbelastung wird über den Vergleich der Vor- und Nachsteuerrenditen von rentablen Investitionsprojekten ermittelt.

Die Höhe der effektiven Durchschnittssteuerbelastung hängt somit – außer von den realen Gegebenheiten – von den zugrunde gelegten Modellannahmen ab. Generell sind die Ergebnisse derartiger Steuerbelastungsvergleiche aus einer Reihe von methodischen Gründen mit Vorsicht zu interpretieren. Sie sind für Deutschland insbesondere wegen des sehr hohen Anteils von Personenunternehmen an allen Unternehmen nur von beschränkter Aussagekraft, da die effektive Steuerbelastung der Personenunternehmen in Deutschland unter der von Kapitalgesellschaften liegt.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf Berechnungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Mannheim.

Staat	Effektive Durchschnittssteuerbelastung
Deutschland	37,17 %
Estland	22,52 %
Lettland	17,76 %
Litauen	13,11 %
Malta	21,60 %
Polen	24,73 %
Slowakische Republik	22,10 %
Slowenien	21,60 %
Tschechische Republik	24,18 %
Ungarn	19,37 %
Zypern	14,52 %

Quelle: ZEW / Ernst & Young (2004)

66. Wie hoch sind die Umsatzsteuersätze in den einzelnen Beitrittsländern?

Die aktuellen Umsatzsteuersätze in den Beitrittsländern ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Staat	Normalsatz	Ermäßigte Sätze
Estland	18 %	5 %
Lettland	18 %	5 %
Litauen	18 %	9 % / 5 %
Malta	18 %	5 %
Polen	22 %	7 % / 3 %
Slowakische Republik	19 %	–

Staat	Normalsatz	Ermäßigte Sätze
Slowenien	20 %	8,5 %
Tschechische Republik	22 % (19 % ab 1. Mai 2004 geplant; endgültige Entscheidung steht noch aus)	5 %
Ungarn	25 %	15 % / 5 %
Zypern	15 %	5 %

67. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob alle Unternehmen in den Beitrittsstaaten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten können?

In dem für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten zuständigen Ausschuss wurde mitgeteilt, dass die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in den neuen Mitgliedstaaten gewährleistet sei.

68. Ist sichergestellt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Unternehmen aus den Beitrittsstaaten vom Bundesamt für Finanzen überprüft werden kann?

Es ist sichergestellt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von Unternehmen aus den Beitrittsstaaten vom Bundesamt für Finanzen überprüft werden können.

69. Welche Beitrittsstaaten erheben eine Erbschaftsteuer auf privates und/oder betriebliches Vermögen?

Erbschaft- und Schenkungsteuern werden in folgenden Staaten erhoben:

Staat	Bemerkungen
Estland	Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer
Lettland	Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer
Litauen	Erbschaft- und Schenkungsteuer; 5 % bis 500 000 LTN; darüber 10 %
Malta	Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer
Polen	Erbschaft- und Schenkungsteuer; 3 % bis 20 %
Slowakische Republik	Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer
Slowenien	Erbschaft- und Schenkungsteuer; 5 % bis 30 %, je nach Steuerklasse
Tschechische Republik	Erbschaft- und Schenkungsteuer; 1 % bis 40 %, je nach Steuerklasse
Ungarn	Erbschaft- und Schenkungsteuer; 2,5 % bis 30 %, je nach Steuerklasse, Vermögenshöhe und -art
Zypern	Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer

70. Gibt es Beitrittsstaaten, die die Erbschaftsteuer abgeschafft haben oder deren Abschaffung planen?

Malta hat die Erbschaftsteuer im Jahre 1992 abgeschafft, Zypern die Erbschaft- und Schenkungsteuer Ende der 90er-Jahre und die Slowakische Republik zum 1. Januar 2004. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

71. Wie hoch sind die Einkommensteuersätze in den Beitrittsstaaten?

Die aktuellen Einkommensteuersätze in den Beitrittsstaaten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Einkommensteuersätze
Estland	26 % (proportional)
Lettland	25 % (proportional)
Litauen	33 % (allgemein) 15 % (für bestimmte Einkünfte, wie z. B. Dividenden) (Steuersätze proportional)
Malta	0 % bis 35 % (Stufentarif)
Polen	0 % bis 40 % (Stufentarif)
Slowakische Republik	19 % (proportional)
Slowenien	17 % bis 50 % (Stufentarif)
Tschechische Republik	15 % bis 32 % (Stufentarif)
Ungarn	18 % bis 38 % (Stufentarif)
Zypern	0 % bis 30 % (Stufentarif)

72. Gibt es Beitrittsstaaten, die einen linear-progressiven Tarif wie in Deutschland anwenden, und wenn ja, welche sind dies?

Nein.

73. Falls nein, wie sind die Einkommensteuertarife in den Beitrittsstaaten ausgestaltet bzw. in jenen Beitrittsstaaten, die keinen linear-progressiven Tarif anwenden?

Die Einkommensteuertarife der Beitrittsstaaten bestehen entweder aus mehreren proportionalen Stufen (so genannter Stufen(grenzsatz-)tarif oder progressive Teilmengenstaffelung) oder aus nur einem proportionalen Steuersatz (auch als „flat rate“ bezeichnet). Im Einzelnen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

74. Wie hoch sind die Steuersätze für Zinseinkünfte in den Beitrittsstaaten?

Die Einkommensteuersätze auf private Zinseinkünfte eines Steuerinländers in den Beitrittsstaaten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Staat	Allgemeine Sätze auf Zinsen	Bemerkungen
Estland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Lettland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Litauen	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Malta	15 %	Abgeltungsteuer; Option für ESt-Veranlagung möglich
Polen	19 %	Abgeltungsteuer

Staat	Allgemeine Sätze auf Zinsen	Bemerkungen
Slowenien	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Slowakische Republik	19 %	Abgeltungsteuer
Tschechische Republik	15 %	Abgeltungsteuer
Ungarn	–	Steuerbefreiung für Zinsen
Zypern	–	Steuerbefreiung für Zinsen

75. Gibt es Beitrittsstaaten, die eine Abgeltungsteuer erheben, und wenn ja, welche sind dies?

Abgeltungsteuern für Steuerinländer in den Beitrittsstaaten bestehen bei Dividenden- und Zinseinkünften und ergeben sich aus den Antworten zu Frage 64 und 74.

VIII. EU-Osterweiterung und Bildung

76. Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf den zunehmenden Wettbewerb der Bildungssysteme zu reagieren?

Die Bundesregierung hat bereits 1998 damit begonnen, das deutsche Bildungssystem in den Bereichen zu reformieren, die in ihren Kompetenzbereich fallen. Im Bereich der allgemeinen Bildung hat sie mit dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung ein Programm für die Einrichtung von Ganztagschulen aufgelegt, bei dem die Bundesregierung die Länder bei der dringend notwendigen Bildungsreform unterstützt. Von 2003 bis 2007 stellt der Bund den Ländern 4 Mrd. Euro für investive Maßnahmen beim Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verfügung. Das vorrangige Ziel dabei ist, dem erkennbaren Bedarf an früher und individueller Förderung aller Begabungen (unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler), aber auch den Erwartungen vieler Eltern an verlässliche und zugleich pädagogisch fundierte Betreuung zu entsprechen.

Mit dem Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“ finanziert die Bundesregierung zudem eine Vielzahl von Modellprojekten, um Schülerinnen und Schülern den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern und eine bessere Berufsorientierung zu ermöglichen. Bisher sind in allen Bundesländern sowie mit den Sozialpartnern insgesamt 36 innovative Projekte gefördert worden (Beteiligung: 32 000 Schüler und Schülerinnen, 530 Schulen und 2 400 Unternehmen). Bei den Schulen handelt es sich überwiegend um Schulen im Sekundarbereich I, aber auch um Schulen im Sekundarbereich II, Förderschulen und Schulen für Lernbehinderte. In 2004 werden voraussichtlich 11 weitere neue Projekte beginnen.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit intensiv an einer Novellierung des BBIG, das Anfang 2005 in Kraft treten soll. Reformschwerpunkte sind hier die Regionalisierung des Berufsbildungsdialogs, die Anpassung des Prüfungsrechts sowie die Anerkennung von im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitten.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland ist zentrales Ziel der Bundesregierung seit Regierungsantritt. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung zukunftsweisende

Rahmenbedingungen für einen international wettbewerbsfähigen Wissenschaftsstandort geschaffen und die Investitionen in Bildung und Forschung um 34 % gesteigert. Im Rahmen der Innovationsoffensive zur Agenda 2010 setzt die Bundesregierung diese Politik konsequent fort und räumt Bildung und Forschung hohe Priorität ein. Ein Kernelement der Innovationsoffensive ist die Verstärkung der Spitzenförderung im Hochschulbereich. Im Hinblick auf den zunehmenden Wettbewerb der Bildungssysteme und die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums hält es die Bundesregierung für unerlässlich, die Leistungsfähigkeit der deutschen Hochschulen auch in der Spitze zu erhöhen. Es gilt, in der gegebenen Vielzahl sehr guter Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen Hochschulzentren mit weltweiter Ausstrahlung zu schaffen, die auch international die besten Wissenschaftler/innen und Studierenden anziehen. Bund und Länder haben sich auf die wesentlichen Eckpunkte eines gemeinsamen Wettbewerbs geeinigt, der die Förderung der strategischen Weiterentwicklung von Spitzenuniversitäten umfasst, wie auch die Schaffung von Exzellenzzentren zur besseren Verknüpfung außeruniversitärer und universitärer Forschung und die Einrichtung von Graduiertenschulen zur Stärkung der Nachwuchsförderung. Zur Förderung exzellenter Lehre wollen die Länder ein eigenes Programm entwickeln.

Insgesamt wird die Bundesregierung den 1998 angestoßenen Modernisierungsprozess des Hochschulsystems fortsetzen, um die Rahmenbedingungen für Bildung und Forschung weiter zu verbessern. Die Bundesregierung setzt dabei auf größtmögliche Autonomie der Hochschulen, Leistungsorientierung und Wettbewerb. Dazu gehören unter anderem die weitere Stärkung des Rechts der Hochschulen, die Studierenden selbst auszuwählen sowie die Flexibilisierung des öffentlichen Dienst- und Tarifrechts.

Ein Motor des Strukturwandels ist der Bologna-Prozess. Die nationale Umsetzung der Bologna-Ziele, vor allem die flächendeckende Einführung 2-stufiger Studiengänge, ist ein Garant für die internationale Anschlussfähigkeit des deutschen Hochschulsystems. Sie muss gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Hochschulen sein. Die Bundesregierung wird ihren Part dieser Verantwortung aktiv wahrnehmen und die Umsetzung des Bologna-Prozesses begleiten und unterstützen. Die Politik der Bundesregierung zielt insgesamt auf die Internationalisierung des Hochschulsystems. Angestrebt wird eine weitere Erhöhung des Anteils der ausländischen Studierenden (von derzeit 8 % auf 10 % bis 2008, ohne Bildungsinländer) und die Verbesserung der Aufnahme- und Betreuungsstrukturen.

Wesentliche Eckpunkte der Reformen sind außerdem die leistungsorientierte Besoldung der Professoren und die Einführung der Juniorprofessur, die den Nachwuchswissenschaftlern frühzeitig die Möglichkeit gibt, selbstständig zu lehren und zu forschen. Die Lockerung des Hausberufungsverbots ermöglicht es den Hochschulen, exzellenten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern längerfristige Perspektiven zu bieten. Die internationale Attraktivität der Juniorprofessur zeigt sich auch darin, dass bislang fast 14 % der Stellen mit ausländischen Nachwuchswissenschaftler/innen oder deutschen Heimkehrern besetzt worden sind. Die weitere Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen unterhalb der Professur wird ein wesentliches Ziel der vorgesehenen Neugestaltung des Dienst- und Tarifrechts sein, das der besonderen Dynamik des Wissenschaftsberichts Rechnung tragen soll.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems setzt schließlich voraus, dass die Hochschulen und Hochschulleitungen ihre Managementstrukturen professionalisieren und handlungsfähiger werden. Der Bund hat Ländern und Hochschulen weitreichende Spielräume für den Aufbau eines effizienten und leistungsorientierten Hochschulmanagements eingeräumt.

Alle Länder haben tief greifende Reformen im Bereich Hochschulstrukturen und -finanzierung in Gang gesetzt. Sie bleiben gefordert, die geschaffenen Freiräume auszuschöpfen. Mit der geplanten Spitzenförderung, die auf strategische Weiterentwicklung der Hochschulen zielt, will die Bundesregierung hier entscheidende Impulse setzen.

Die Bundesregierung wird die Werbung für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland durch Informations-, Werbe- und wissenschaftliche Fachveranstaltungen im In- und Ausland fortsetzen. Dazu gehören auch der Ausbau von Beratungsstrukturen im Ausland, verbesserte Information über Deutsch-Angebote und Ausbau der Möglichkeiten für Deutschprüfungen im Herkunftsland.

Nach der Auftaktphase werden die Werbemaßnahmen aber gezielter auf einzelne Regionen ausgerichtet sein müssen, auch in den neuen Mitgliedstaaten. In diesen Ländern, in denen durch erfolgreiches Marketing viele Interessenten gewonnen worden sind, wird die Bundesregierung ihre Anstrengungen verstetigen.

Was das Marketing in der beruflichen Bildung betrifft, so hat das BMBF bereits 2001 beim Bundesinstitut für Berufsbildung die Arbeitsstelle iMOVE (International Marketing of Vocational Education) eingerichtet. Die Arbeitsstelle iMOVE unterstützt deutsche Anbieter von beruflicher Weiterbildung durch Information und Beratung beim Eintritt in und der Positionierung auf dem globalen Bildungsmarkt sowie bei der weltweiten Vermarktung ihrer Bildungsdienstleistungen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des erfolgreichen Programms „Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland“, mit dem deutsche Hochschulen Neuland betreten haben, auch Projekte in MOE-Staaten gefördert. Ziel ist nach einer Anschubfinanzierung für die deutschen Hochschulen die dauerhafte selbstständig finanzierte Etablierung von Studienangeboten im Ausland. Allerdings umfasst das Programm nur Nicht-EU-Mitgliedstaaten, so dass künftig keine neuen Vorhaben in den entsprechenden Ländern mehr gefördert werden. Die Förderung der laufenden Programme ist davon selbstverständlich unberührt.

Ferner setzt die Bundesregierung auch die Förderung des insbesondere auch für Wissenschaftler in den MOE-Beitrittsstaaten interessante Sofja-Kovalevskaja-Programm fort, mit dem exzellente ausländische Nachwuchswissenschaftler für drei Jahre in Deutschland ihre eigene Arbeitsgruppe für selbst gewählte Forschungsprojekte aufbauen können.

77. Wie stellt sich die Bundesregierung vor, das Thema Anerkennung beruflicher Qualifikationen neben bestehenden europäischen Initiativen zu behandeln?

Eine formale Anerkennung beruflicher Qualifikationen ist nur dann erforderlich, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind. Grundlage für diese formale Anerkennung in der Europäischen Union bilden die EG-Anerkennungsrichtlinien. Die EU-Bürger, die einen solchen Beruf ausüben wollen und ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, haben einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Sie erfolgt unmittelbar für die Berufe, deren Ausbildungen in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

Bei den Berufen, deren Ausbildungen gemeinschaftsweit nicht harmonisiert sind, liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen beruflichen Qualifikationen ausschließlich bei den Mitgliedstaaten. Die Anerkennung einer in einem anderen Mitglied-

staat erworbenen Qualifikation erfolgt bei Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen mit der nach nationalem Recht geforderten Ausbildung. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung oder dem Tätigkeitsbereich des Berufes zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Aufnahmemitgliedstaat festgestellt, erfolgt die Anerkennung erst nach erfolgreich durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen. Die Durchführung der Anerkennungsverfahren setzt eine exakte Kenntnis über die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Ausbildungsgänge voraus. Damit ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Der Anteil dieser so genannten reglementierten Berufe an der Gesamtzahl der Ausbildungsberufe ist relativ gering.

Außerhalb der reglementierten Berufe bedarf es keiner formalen Anerkennung der Qualifikation, wenn der Zugang zu einem Beruf oder die Berufsausübung erfolgen soll. Der Berufszugang ist jedem EU-Bürger ohne Beschränkungen möglich. Jedoch erfordert die Erhöhung der Mobilität der Arbeitskräfte in Europa einen schnellen Zugang zu Informationen und größtmögliche Transparenz von beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen. Deutschland unterstützt deshalb innovative Maßnahmen auf europäischer Ebene, die zur Erreichung dieser Zielstellung beitragen, wie den neuen „Europass“ (EU-einheitlicher Pass zur Bescheinigung von Ausbildungsabschnitten, die während der Berufsausbildung absolviert wurden), den europäischen Lebenslauf (EU-einheitliches Raster) und die Entwicklung eines Kreditpunktesystems in der beruflichen Bildung (ECET).

Der Weg, in bilateralen Äquivalenzabkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten die Gleichstellung einzelner Berufsabschlüsse zu regeln, wie er in der Vergangenheit mit Frankreich und Österreich beschritten wurde, hat sich als zu langwierig und wenig praxisrelevant erwiesen. Wegen der fortlaufenden Neuordnung und -schaffung von Berufen sollen diese Abkommen durch allgemeine Vereinbarungen ersetzt werden, mit denen die grundsätzliche Vergleichbarkeit von französischen Abschlüssen festgestellt wird (z. B. der deutsche Facharbeiterabschluss mit dem französischen „baccalaureat professionnel“). Aufgrund der sehr unterschiedlichen Berufsbildungssysteme in den neuen EU-Mitgliedstaaten sind bilaterale Vereinbarungen nicht vorgesehen.

78. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bildungszusammenarbeit mit den Beitrittsstaaten auszubauen, und wenn ja, welche konkreten Programme oder Modelle sind hier geplant?

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereits jetzt ein attraktives Ziel für Studierende aus den neuen Mitgliedstaaten. Knapp 19 000 Studierende aus diesen Ländern studierten im Wintersemester 2002 in Deutschland.

Mit der Förderung des Programms „Go East“ und den Hochschulkooperationsbörsen hat die Bundesregierung frühzeitig Instrumente geschaffen, welche zum Ausbau der Zusammenarbeit und des Austauschs beitragen. Die Bundesregierung fördert seit Frühjahr 2002 über den DAAD die Initiative „Go East“ mit 2 Mio. Euro. An der Initiative beteiligen sich auch die HRK, die Alexander von Humboldt-Stiftung und der Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft. Ziel dieser Initiative ist es, den akademischen Austausch mit den Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas sowie den Ländern der GUS zu fördern und so das bisherige Ungleichgewicht im akademischen Austausch mit der Region abzubauen.

Die Werbekampagne „Go East“ hat durch verbesserte Informationen über attraktive Studienangebote in den östlichen Ländern und durch zusätzliche Förderangebote erreicht, dass über 1 400 Studien- und Forschungsaufenthalte deutscher Studierender und Graduierten in den MOE/GUS zusätzlich in den letzten zwei Jahren realisiert werden konnten.

Hier ist eine sinnvolle Ergänzung beispielsweise zum EU-Bildungsprogramm SOKRATES/ERASMUS entstanden, das im akademischen Jahr 2002/2003 723 deutsche Studierende in die neuen Mitgliedstaaten entsandt hat.

Für das laufende Jahr 2004 ist in den nationalen und EU-Programmen mit einem erheblichen Bewerberanstieg zu rechnen. Am stärksten nachgefragt sind Aufenthalte in Polen, Ungarn und in der Tschechischen Republik.

Außerdem nutzt die Bundesregierung alle Gelegenheiten, wie z. B. Regierungskonsultationen, Kulturverhandlungen und Besuche, um die Bildungszusammenarbeit mit den neuen Mitgliedstaaten auszubauen.

Als konkrete Maßnahmen sind im Jahr 2004 die Erweiterung des Austauschprogramms für Auszubildende mit Polen und Tschechien auf Ungarn und Einrichtung einer deutsch-polnischen Arbeitsgruppe für Berufsbildung geplant.

79. Ist auch die Förderung der Einrichtung von Jugendwerken geplant, die einen berufsorientierten Austausch oder generelle Jugendbegegnungen zum Ziel haben?

Seit Anfang der 90er-Jahre ist die Kooperation mit mittel- und osteuropäischen Ländern sowie mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ein regionaler Schwerpunkt in der internationalen Jugendarbeit. Mit einigen Staaten bestehen vertragliche Grundlagen für bilaterale Kooperationen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit folgenden EU-Beitrittsstaaten ein Regierungs- oder Ressortabkommen über Jugendzusammenarbeit geschlossen.

- Polen: Abkommen 1989 über Jugendaustausch; 1991 Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk
- Tschechische Republik: Abkommen von 1990 (CSFR) und Absichtserklärung vom 3. September 1996 zur Einrichtung von Koordinierungsbüros für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch TANDEM sowie Erklärung der Jugendminister vom 4. Mai 2001
- Slowakische Republik: Ressortvereinbarung vom 20. Mai 1997
- Ungarn: Ressortvereinbarung vom 30. Oktober 1992 (Ablösung einer Vereinbarung aus dem Jahre 1987)
- Estland: Ressortvereinbarung vom 25. November 1993
- Litauen: Ressortvereinbarung vom 1. Juni 1994
- Lettland: Ressortvereinbarung vom 3. Juni 1994

Im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind Mittel für diese Länderkooperationen eingestellt. Ergänzend fördert das Auswärtige Amt im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik Jugendbegegnungen, sofern sie ihrer Art nach nicht aus KJP-Mitteln gefördert werden können. Neben den beiden Jugendwerken mit Frankreich und Polen ist die Einrichtung weiterer Jugendwerke nicht beabsichtigt.

80. Plant die Bundesregierung Programme zur Förderung des Lernens der jeweils anderen Sprache?

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung liegt die Verantwortung für die Förderung des Spracherwerbs zu einem großen Teil bei den Ländern. Als Beispiele für die Förderung des Lernens von MOE-Sprachen seien hier der Rahmenplan Polnisch für die Sekundarstufe II des Landes Bremen oder das

derzeit in Thüringen diskutierte „Konzept für Mehrsprachigkeit an Thüringer Schulen“ genannt.

Im Rahmen der europäischen Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI wird das Sprachenlernen gezielt gefördert; wenig gesprochene Sprachen – und somit die Sprachen der Beitrittsstaaten – haben besondere Priorität. In bilateralen und europäischen Mobilitätsmaßnahmen für Auszubildende ist die sprachliche Vorbereitung bereits ein fester Bestandteil.

Auf nationaler Ebene unterstützt das BMBF das Projekt „Verbund Selbstlernen und Fremdsprachenunterricht für seltener gelernte Sprachen mit Unterstützung der neuen Technologien“, dessen Ergebnisse im Jahre 2004 vorgelegt wurden. Dieses Projekt hat exemplarisch für die tschechische Sprache Handreichungen und Hilfestellungen für ein Verbundlernen (Blended Learning) entwickelt, die auch für das Unterrichten der anderen in den Ländern der EU-Erweiterung gesprochenen Sprachen genutzt werden können. Dieses Verbundkonzept mit neuen Technologien ermöglicht für diese Sprachen neue Lernmöglichkeiten, die bisher auf Grund des geringen Angebots von Lernmaterialien und der nicht ausreichend differenzierten Kurse nicht möglich waren.

Die neuen EU-Staaten in MOE werden auch in Zukunft Schwerpunktregion der Förderung der deutschen Sprache im Ausland durch das Auswärtige Amt sein. Bereits im Vorfeld der EU-Erweiterung wurden spezielle Maßnahmen ergriffen, um langfristig die Stellung der deutschen Sprache in den Beitrittsländern in MOE zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Bereich Deutschlehrerausbildung in Schulen und Hochschulen, Unterstützung bei der Erstellung von Lehrwerken und Entwicklung von Curricula für den Deutschunterricht. Herausragende neue Projekte des Goethe-Instituts (GI) sind z. B. das landesweite Deutschlehrerfortbildungsprogramm DELFORT in Polen und der Ausbau sowie die Versorgung „regionaler Lehrerfortbildungszentren“ in den baltischen Ländern und der Slowakei. Mit Blick auf den EU-Beitritt 2004 hat das GI die Region MOE zu einer prioritären Werberegion für Deutsch als Fremdsprache erklärt. Im Lektorenprogramm des DAAD fand an den Hochschulen eine Schwerpunktsetzung statt in Richtung Deutschlehrerausbildung, Fremdsprachenvermittlung für Wirtschaft und Recht sowie Deutsch für Hörer aller Fakultäten. Stipendienprogramme flankieren diese Maßnahmen.

Ferner wird die Bundesregierung das seit 1994 in Zusammenarbeit mit dem GI durchgeführte Sonderprogramm „EU-Sprachkurse für höhere Ministerialbeamte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten“ fortsetzen und nach Möglichkeit ausbauen. Gegenwärtig werden im Rahmen dieses Programms vom GI jährlich sechs Sprachkurse für 120 Teilnehmer in Deutschland durchgeführt, an denen sich auch die Bundesländer beteiligen. In engem zeitlichen Zusammenhang mit der EU-Erweiterung hat die Bundesregierung allen zehn neuen EU-Kommissaren Individualsprachkurse des GI angeboten. Ab 2005 werden auch hochrangige Mitglieder ihrer Kabinette an einem besonderen Sprachkursprogramm des GI teilnehmen können.

